

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Verena Klausner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Dr. Oskar Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori  
Dr. Karoline de Monte

Dr. Matthias Sepp

<b>Nummer:</b>	18
<b>vom:</b>	2015-02-13
<b>Autor:</b>	Dr. Andrea Tinti Dr. Peter Winkler

## Rundschreiben

An alle interessierte Kunden

### Zahlung der "virtuellen" Stempelsteuer mittels Vordruck F24 - ab 20.02.2015

Für gewisse Akten und Dokumente kann die Stempelsteuer „virtuell“ abgeführt werden<sup>1</sup>. Bis jetzt wurde die Zahlung von den Subjekten, welche zur genannten Zahlungsform ermächtigt waren über den Vordruck F 23 durchgeführt. Um die Verwaltungsprozesse der indirekten Steuern zu rationalisieren und die Einhaltung der Steuervorschriften durch die Steuerzahler zu vereinfachen, muss nun die Stempelsteuer auf „virtuellem“ Wege über den Zahlungsvordrucks F24 abgeführt werden<sup>2</sup>.

#### 1 Ausdehnung der Verwendung des Vordrucks „F24“

Ab dem 20.02.2014 sind die Zahlungen der „virtuellen“ Stempelsteuer, der dazugehörigen Nebenkosten, Zinsen und Strafen mittels Vordruck F24, und nicht mehr wie bisher mittels Vordruck F23 durchzuführen<sup>3</sup>.

#### 2 Übergangszeit

Um die Anpassungen an die neuen Zahlungsmodalitäten zu ermöglichen, wird den Subjekten, die zur Abführung der Steuer auf „virtuellem“ Wege ermächtigt wurden, ermöglicht, in der Übergangszeit bis zum 31.03.2015 noch den Vordruck F23 zu verwenden um die genannten Steuern abzuführen.

#### 3 Ausdehnung der Verwendung des Vordrucks „F24“

Um die Stempelsteuer auf „virtuellem“ Wege mittels Vordruck F24 abführen zu können, wurden folgende Codes eingeführt<sup>4</sup>

- “2505” mit Beschreibung “Virtuelle Stempelsteuer - RATE”;
- “2506” mit Beschreibung “Virtuelle Stempelsteuer - AKONTO”;
- “2507” mit Beschreibung “Virtuelle Stempelsteuer - SANKTIONEN”;

1 Wie in den Artikeln 15 und 15-bis des DPR Nr. 642/1972 vorgesehen

2 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 3.02.2015, in Ausführung des Dekrets des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen vom 8.11.2011, welches die Möglichkeit des DLgs Nr. 241/1997 in Anspruch genommen worden ist

3 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 3.02.2015

4 Rundschreiben Nr. 12/E der Agentur der Einnahmen vom 2.02.2015

- “2508” mit Beschreibung “Virtuelle Stempelsteuer – ZINSEN”.

#### 4 Anweisungen zum Ausfüllen des Vordrucks „F24“<sup>5</sup>

Die Agentur der Einnahmen weist darauf hin, dass die genannten Codes im Abschnitt „Staatskasse“ ausschließlich mit Bezug auf „gezahlten Beträge“ anzugeben sind. Daraus folgt, dass eventuelle Guthaben aus eingezahlter Stempelsteuer nicht mit anderen Steuern verrechnet werden dürfen.

In den hierzu vorgesehenen Feldern müssen auch der Kode der Dienststelle, die Aktennummer und das Bezugsjahr angegeben werden, so wie diese aus der Akte der Agentur der Einnahmen zu entnehmen sind (Akte der Agentur der Einnahmen, welche die Zahlung der virtuellen Stempelsteuer freigegeben hat bzw. besagte Steuer liquidiert hat).

Nur für den Code „2505“, sind im Falle einer Ratenzahlung die Felder „Ratenzahlung/Region/Prov./Bezugsmonat“ mit der Nummer der zweimonatlichen Rate im Format „NNRR“ auszufüllen, wo „NN“ die Nummer der zu zahlenden Rate und „RR“ die gesamte Anzahl der geschuldeten Zweimonats-Raten bedeuten (zum Beispiel: 0106, im Falle der ersten von sechs Zweimonats-Raten). Das Bezugsjahr ist im Format „AAAA“ anzugeben, wie dieser aus der Akte der Agentur der Einnahmen zu entnehmen ist.

#### 5 Anweisungen zum Ausfüllen des Vordrucks „F24 öffentliche Körperschaften“<sup>6</sup>

Die oben angegebenen Codes **2505 - 2506 - 2507 - 2508** sind auch für die Zahlung der „virtuellen“ Stempelsteuer mittels Vordruck „F24 öffentliche Körperschaften“ zu verwenden.

Beim Ausfüllen des Vordrucks „F24 öffentliche Körperschaften“ ist folgendes zu beachten:

- im Abschnitt „Steuerpflichtiger“, sind der Steuernummer und die Bezeichnung/Firmennamen der öffentlichen Körperschaft, welche die Zahlung vornimmt, anzugeben;
- im Abschnitt „Angaben zur Zahlung“ sind anzugeben:
  - im Feld „Abschnitt“: der Wert „F“ (Staatskasse);
  - im Feld „Code/Zahlungsgrund“: der Steuer-Code;
  - in den Feldern „Code der Dienststelle“, „Aktennummer“, und „Bezug B“ : der Code der Dienststelle, die Aktennummer und das Bezugsjahr, im Format „AAAA“, welche aus der Akte der Agentur der Einnahmen zu entnehmen sind;
  - im Feld „Bezug A“: kein Wert.

Mit Bezug auf den Code **2505** gilt, dass im Falle der Ratenzahlung, im Feld „Bezug A“ die Nummer der zweimonatliche Rate im Format „NNRR“ anzugeben ist, wo „NN“ die Nummer der Rate und „RR“ die Nummer der insgesamt zu zahlenden Raten darstellt (zum Beispiel: 0106, im Falle der ersten von sechs Zweimonats-Raten). Das Feld „Bezug B“ ist im Format „AAAA“ mit dem Bezugsjahr auszufüllen, welches der Akte der Agentur der Einnahmen zu entnehmen ist.

<sup>5</sup> Rundschreiben Nr. 12/E der Agentur der Einnahmen vom 2.02.2015

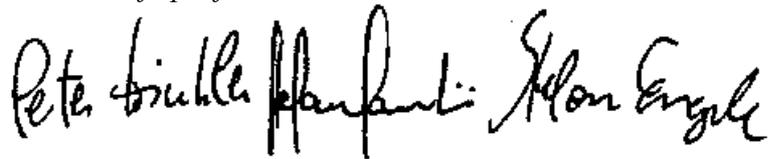
<sup>6</sup> Rundschreiben Nr. 12/E der Agentur der Einnahmen vom 2.02.2015

Der Steuer-Code „9400“, benannt „Spesen für die Dienste der Steuerbelastungen“, welcher beim Zahlungsvordruck F24 bereits schon benutzt werden konnte, findet jetzt auch beim Vordruck „F24 öffentliche Körperschaften“ mit denselben Anweisungen Verwendung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

Handwritten signatures of Peter Buehler, Maurizio, and Hans Engel.